



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation : EKS
Adresse, Ort : Sulgenauweg 26, 3001 Bern
Kontaktperson : Prof. Dr. theol. Frank Mathwig
Telefon : 076 349 10 62
E-Mail : frank.mathwig@evref.ch
Datum : 04.12.2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

1. Der Leib als Gabe – Schutz der leiblichen Integrität gegenüber Eingriffen Dritter

Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz hat sich in der Vergangenheit verschiedentlich zu Fragen der Transplantationsmedizin und Organspende geäußert und jeden moralischen oder rechtlichen Anspruch Dritter auf die Organe einer Person kategorisch zurückgewiesen. **Die Vorstellung eines Weitergabeautomatismus der eigenen Organe widerspricht grundlegend der jüdisch-christlichen Auffassung von der Geschöpflichkeit allen Lebens.**

Was eine Person nicht besitzt, kann sie nicht einfach veräußern oder abgeben und kann nicht zum Gegenstand einer Verpflichtung gegenüber Dritten werden.

Das Verständnis vom eigenen Leib als Geschenk ist unvereinbar mit jeder funktionalen und instrumentellen Sicht auf die Organe. **Ein Organ hat nicht nur eine Funktion, sondern ist Teil der untrennbaren geistig-seelisch-physischen Einheit, die die menschliche Leiblichkeit ausmacht.** Die jüdisch-christliche Tradition hat dafür die Formel «Ehrfurcht vor dem Leben» geprägt. Daran schliessen neuzeitliche Würdekonzepte an, die die Unverfügbarkeit des Lebens betonen. Im liberalen Rechtsstaat spiegelt sich diese Auffassung in einem starken Schutz der Persönlichkeits- und körperbezogenen Selbstbestimmungsrechte wider, der auch in dem Recht zum Ausdruck kommt, selbst über den Umgang mit den eigenen Organen nach dem Tod entscheiden zu können.

Gleichzeitig darf die prekäre Situation von Menschen, deren Überleben von einer Organtransplantation abhängt, nicht ignoriert werden. BAG, Swisstransplant und der Gesetzgeber machen zurecht auf das tragische Schicksal von Menschen aufmerksam, die auf eine Organspende hoffen. **Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz weist aber jeden Versuch zurück, moralischen Druck auf die Gesellschaft auszuüben und den Eindruck zu erwecken, als gingen die Organe Sterbender oder Verstorbener in die Verfügungsgewalt oder den Besitz der Allgemeinheit über.** Die von der Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» suggerierte und vom Bundesrat grundsätzlich unterstützte Konfliktkonstellation ist sachlich unzutreffend, unseriös und folgt einem dem liberalen Rechtsstaat unwürdigen moralischen Paternalismus.

2. Erklärungsregelung statt Widerspruchslösung

Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz lehnt sowohl das Ziel der Volksinitiative, eine enge Widerspruchslösung, als auch den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates einer erweiterten Widerspruchslösung ab. Dagegen unterstützt er die Erklärungsregelung, die von der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK) in ihrer Position «Organspende. Ethische Erwägungen zu den Modellen der Einwilligung in die Organentnahme. Stellungnahme Nr. 31/2019» vorgeschlagen wird. Danach soll die Bevölkerung regelmässig motiviert werden, sich mit der Frage der eigenen Organspende auseinanderzusetzen und sich verpflichtend dazu zu äussern. Jede Person ist danach verpflichtet, sich zustimmend, ablehnend oder nichterklärend zur Organspende zu verhalten. Diese Regelung schützt das Selbstbestimmungsrecht und entlastet die Angehörigen. Die Aufforderung zur Auseinandersetzung mit dem Thema und zur expliziten Erklärung würde – sofern die Argumente der Initiative zutreffen – die Spendenbereitschaft erhöhen. Gleichzeitig fördert sie – im Gegensatz zur Widerspruchslösung – das Vertrauen der Bevölkerung in die Organspende.

3. Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit

Die NEK weist in ihrer Stellungnahme zur Organspende darauf hin, dass mit der Äusserungspflicht zur Organspende «das negative Selbstbestimmungsrecht wie auch die negative Glaubens- und Gewissensfreiheit» tangiert würden. «Nach der einen Ansicht greift der Staat dann nicht in das negative Selbstbestimmungsrecht ein, wenn er bei seiner Anfrage, sich zur Organspende zu erklären, die Option offenlässt, sich nicht äussern zu müssen; berührt ist in diesem Fall einzig das Interesse, nicht mit der (möglicherweise belastenden) Thematik konfrontiert zu werden. Nach der anderen Ansicht liegt [...] ein Eingriff in das negative Selbstbestimmungsrecht auch dann vor, wenn man die Möglichkeit hat, «sich der Stimme zu enthalten» (NEK, Organspende, 28). Die Evangelisch-reformierte Kirche der Schweiz teilt aber die Güterabwägung der NEK, dass es den Bürgerinnen und Bürgern zugemutet werden kann, sich zur Organspende – in den drei oben beschriebenen Weisen – zu verhalten.

4. Einführung einer Erklärungsregelung (auf Basis der Zustimmungsregelung)

Zur Implementierung der Erklärungsregelung ist Transplantationsgesetz um einen Artikel in «Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen» zu ergänzen. Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz schliesst sich der von der NEK in ihrer Vernehmlassungsantwort vom 20. November 2019 vorgeschlagenen Formulierung an:

- Abs. 1 Der Bund stellt sicher, dass alle in der Schweiz wohnhaften Personen eine Erklärung zur Organspende abgeben, und gewährleistet, dass sie die hierfür notwendigen Informationen erhalten. Die Erklärung kann neben einer Zustimmung oder einem Widerspruch auch darin bestehen, dass sich die Person nicht zur Organspende äussern will.
- Abs. 2 Der Bund stellt zudem sicher, dass eine Erklärung für oder gegen eine Organspende in einem Register festgehalten wird und jederzeit durch die erklärende Person geändert oder gelöscht werden kann.
- Abs. 3 Für den Fall, dass eine Person keine Erklärung abgegeben hat, kommen Art. 8 ff. des Transplantationsgesetzes zur Anwendung.

Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz lehnt die Widerspruchslösung in den Varianten der Volksinitiative und des indirekten Gegenvorschlags des Bundesrates ab. Damit entfallen Äusserungen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfs

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

